

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule: Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften -
Evangelische Fachhochschule Nürnberg
Standort: Nürnberg
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Streichung einer Auflage

Der Akkreditierungsrat hatte zunächst folgende Auflage avisiert: "Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 BayStudAkkV)"

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BaySozKiPädG wird auf Antrag der den Studiengang anbietenden Hochschule durch Allgemeinverfügung festgestellt, ob ein Studiengang die Voraussetzungen der berufsrechtlichen Eignung nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes erfüllt. Die eigene Prüfung durch den Akkreditierungsrat hatte ergeben, dass in den Anlagen kein Nachweis der berufsrechtlichen

Eignung vorlag. Da diese Eignung für die angestrebte Berufsqualifizierung jedoch elementar ist, war avisiert worden, diesen Nachweis mittels Auflage nachzufordern.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Mit der Stellungnahme hat die Hochschule die entsprechende Allgemeinverfügung eingereicht. Damit ist der Nachweis der berufsrechtlichen Eignung für den Studiengang erbracht. Die Auflage kann entfallen.

